

# Satzung

## Förderverein Kita Regenbogen

### Büttelborn

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Förderverein Kita Regenbogen Büttelborn*“. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt führt er den Zusatz e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Büttelborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein Kita Regenbogen Büttelborn e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Büttelborn verfolgt ausschließlich (und unmittelbar) gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Körperschaft ist, die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung materiell oder finanziell der Kinder der Kita Regenbogen Büttelborn. Er setzt seine Mittel zudem zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Kita ein, sofern dies nicht vom Träger oder anderen Institutionen gewährleistet werden kann.

Der Förderverein Kita Regenbogen Büttelborn e.V. ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in Absatz 3 (bzw. o.a.) steuerbegünstigten Zwecks der genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeinde Büttelborn als Träger der Kindertagesstätte – Kita – Regenbogen) verwendet.

4. Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch:
  - a. Beschaffung von Lehr-, Lern-, Spielmaterialien, allg. pädagogischen Hilfsmitteln sowie Ausstattungsgegenständen
  - b. Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
  - c. Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen

#### § 3 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

2. Tätigkeiten der Vereinsmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.
3. Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Familienmitgliedschaften sind möglich und besteht aus maximal zwei geschäftsfähigen, natürlichen Personen.  
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Über die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitglieder-versammlung das höchste Vereinsorgan ist.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrift-einzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
3. Jedes Mitglied hat dem Vereinsvorstand eine E-Mailadresse mitzuteilen, unter der es zu erreichen ist. Es obliegt jedem Mitglied, die E-Mailadresse stets aktuell zu halten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats widerrufen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitglieder-versammlung das höchste Vereinsorgan ist.
7. Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Familienmitgliedschaften sind möglich.
2. Seine Höhe und seine Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.
4. Der Vorstand kann auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, reduzieren oder aussetzen. Der Antrag ist vom jeweiligen Mitglied direkt an den Vorstand zu stellen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem/der Schriftführer\*in
  4. dem/der Schatzmeister\*in
2. Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer\*innen berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer\*innen haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der ausscheidenden Person.

6. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den/die Vorsitzende\*n bzw. den/die stellvertretenden Vorsitzende\*n zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z. B. per E-Mail gefasst werden.
8. Der Vorstand kann zur Führung des Vereins eine Geschäftsordnung oder weitere Ordnungen aufstellen. Die Ordnungen sind in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
9. Der Vorstand ist berechtigt Gäste zu den Vorstandssitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einzuladen.
10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende\*n oder die/den stellvertretende Vorsitzende\*n, und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich zu erfassen. Das erstellte Protokoll muss von dem/der Protokollführer\*in sowie dem anwesenden Vorstand unterschrieben werden. Der/die Protokollführer\*in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.
4. Jeder, der an einer Mitgliederversammlung teilnimmt, hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die zusammen mit dem Protokoll der betreffenden Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste zu den Mitgliederversammlungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einzuladen.

## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mit angegeben werden.

## § 10 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzende\*n des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzende\*n geleitet. Wird während einer Mitgliederversammlung die Neuwahl des/der Vorsitzenden durchgeführt, so wird während dieses Zeitraums die Versammlung von einer aus ihrer Mitte zu wählenden Person geleitet. Unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses geht die Versammlungsleitung auf den/die neu gewählten Vorsitzende\*n oder einen von ihm benannten Stellvertreter über.
2. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.
4. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen werden nur dann geheim durchgeführt, wenn dies mindestens fünf anwesende Mitglieder beantragen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Gleiche gilt auch für Wahlen.
5. Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

## § 11 Umlaufbeschlüsse

1. Der Verein kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Schriftform fassen. Der Schriftform entspricht die Stimmabgabe in Papierform oder per E-Mail. Die Versendung des Antrags soll zwei Wochen im Voraus erfolgen. Die Mitglieder sind im Einladungsschreiben darüber zu informieren, bis zu welchem Datum sie ihre Rückantworten an den Vereinsvorstand zu welcher Adresse (Anschrift, Emailadresse) zurückzusenden haben.
2. Die Mitglieder müssen die Abstimmungszettel mit Vornamen, Nachname und Mitgliedsnummer kennzeichnen und unterschreiben. Sollte eine Stimmrechtsvollmacht erteilt worden sein, ist diese beizufügen. Nach Ablauf der Rücksendefrist werden die Antworten geöffnet, die Absenderangaben mit dem Mitgliederverzeichnis abgeglichen und die Stimmen ausgezählt. Die Auszählung erfolgt durch den Vorstand.
3. Es wird ein Protokoll der Auszählung und des Ergebnisses erstellt. Dieses wird von mindestens einem Vorstandsmitglied, welches an der Auszählung beteiligt war, unterzeichnet.

Es muss folgende Punkte enthalten:

- Ort, Datum und Teilnehmer der Auszählung
  - Feststellung des Ergebnisses
  - Beizufügen sind als Anlagen:
    - Kopie des Beschlusses
    - Kopie des Schreibens an die Mitglieder inkl. eines Vermerks, der die Versendung bestätigt
    - Liste der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben mit dem Hinweis, dass eine schriftliche Teilnahme erfolgte.
4. Bei der Stimmabgabe per E-Mail können nur solche Stimmen berücksichtigt werden, die von der beim Verein hinterlegten E-Mailadresse abgegeben wurden.

## § 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenberichts des/der Schatzmeister\*in,
3. Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfer\*in,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl Vorstandsmitglieder,
6. Wahl des/der Kassenprüfer\*in (mindestens ein, maximal zwei Kassenprüfer)
7. Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,

8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 der Satzung,
9. Änderung der Satzung,
10. Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch mindestens ein, maximal zwei Kassenprüfer\*innen, die jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer\*innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfer\*innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
3. Scheidet ein/eine Kassenprüfer\*in innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein/eine Ersatzkassenprüfer\*in aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person.
4. Der/Die Kassenprüfer\*in(nen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht dreiviertel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.
2. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Büttelborn zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung der Kita Regenbogen Büttelborn.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

## § 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09. September 2023 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen ist.

Büttelborn, den 09. September 2023

Unterschriften der Gründungsmitglieder

\_\_\_\_\_  
Jan Kaupa

\_\_\_\_\_  
Mira Hechler

\_\_\_\_\_  
Sabrina Born-Otto

\_\_\_\_\_  
Jennifer Colga

\_\_\_\_\_  
Stefanie Woll

\_\_\_\_\_  
Marc-Oliver Beste

\_\_\_\_\_  
Michael Wenz

\_\_\_\_\_  
Sarah Watzke

\_\_\_\_\_  
Meike Brink

\_\_\_\_\_  
Sandra Plahuta